



STADTGEMEINDE

T R I E B E N

FWP 4.10

Verfasser:

GZ.: 08/1908/RO/01.1 - FWP | 19.08.2019

A r c h i t e k t D I M a r t i n a K A M L

Boder 211 | 8786 Rottenmann | Tel.: 03614 / 4272 | m.kaml@architektur-kaml.at

AUFLAGEENTWURF

ÄNDERUNG DES FWP 4.10 "ANPASSUNG an den GZP / I"

FWP - ÄNDERUNG

4.10

STADTGEMEINDE TRIEBEN

GEMEINDERATSBESCHLUSS (AUFLAGE)

gem. §38 Abs. 1 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

DATUM: 18.09.2019

FÜR DEN GEMEINDERAT:
DER BÜRGERMEISTER

angeschlagen: 10.10.2019

abgenommen: 06.12.2019

GENEHMIGUNG
DURCH DAS AMT
DER STEIERMÄRK.
LANDESREGIERUNG

GEMEINDERATSBESCHLUSS

gem. §38 Abs. 6 Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

DATUM:

FÜR DEN GEMEINDERAT:
DER BÜRGERMEISTER

angeschlagen:

abgenommen:

DATUM:

BETROFFENE GRUNDSTÜCKE / KATASTRALGEMEINDE:

Gst. 14/2, 14/8, 14/9, 16/2 | KG Sankt Lorenzen

MASZSTAB: M 1:2500

PLANVERFASSER:

a r c h i t e k t

DI Martina K A M L

Staatlich befugter und
beeideter Ziviltechniker 
A-8786 Rottenmann, Boder 211
Tel.: 03614 / 4272, Fax: 20 029
e-mail: m.kaml@architektur-kaml.at

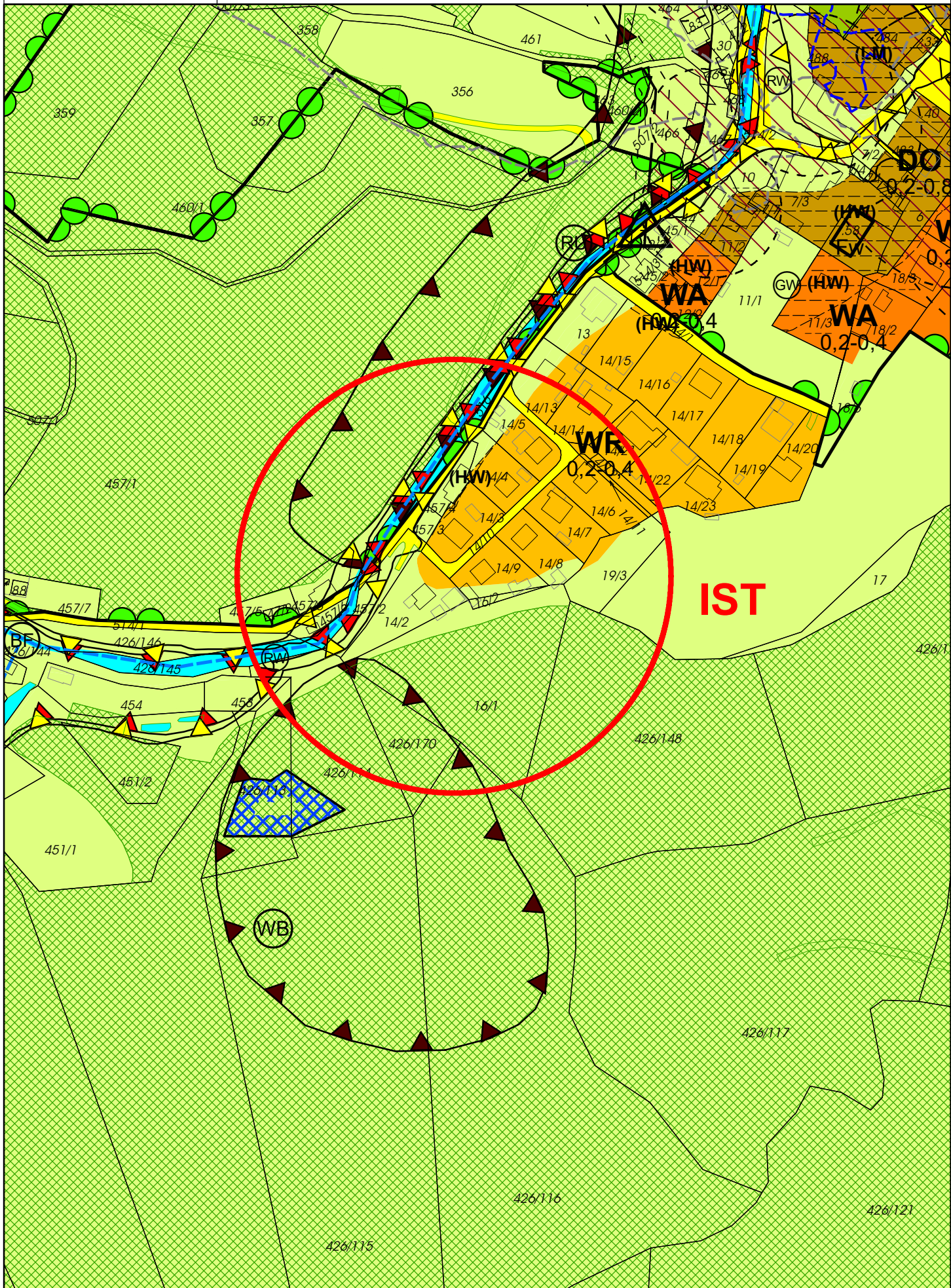
RUNDSIEGEL

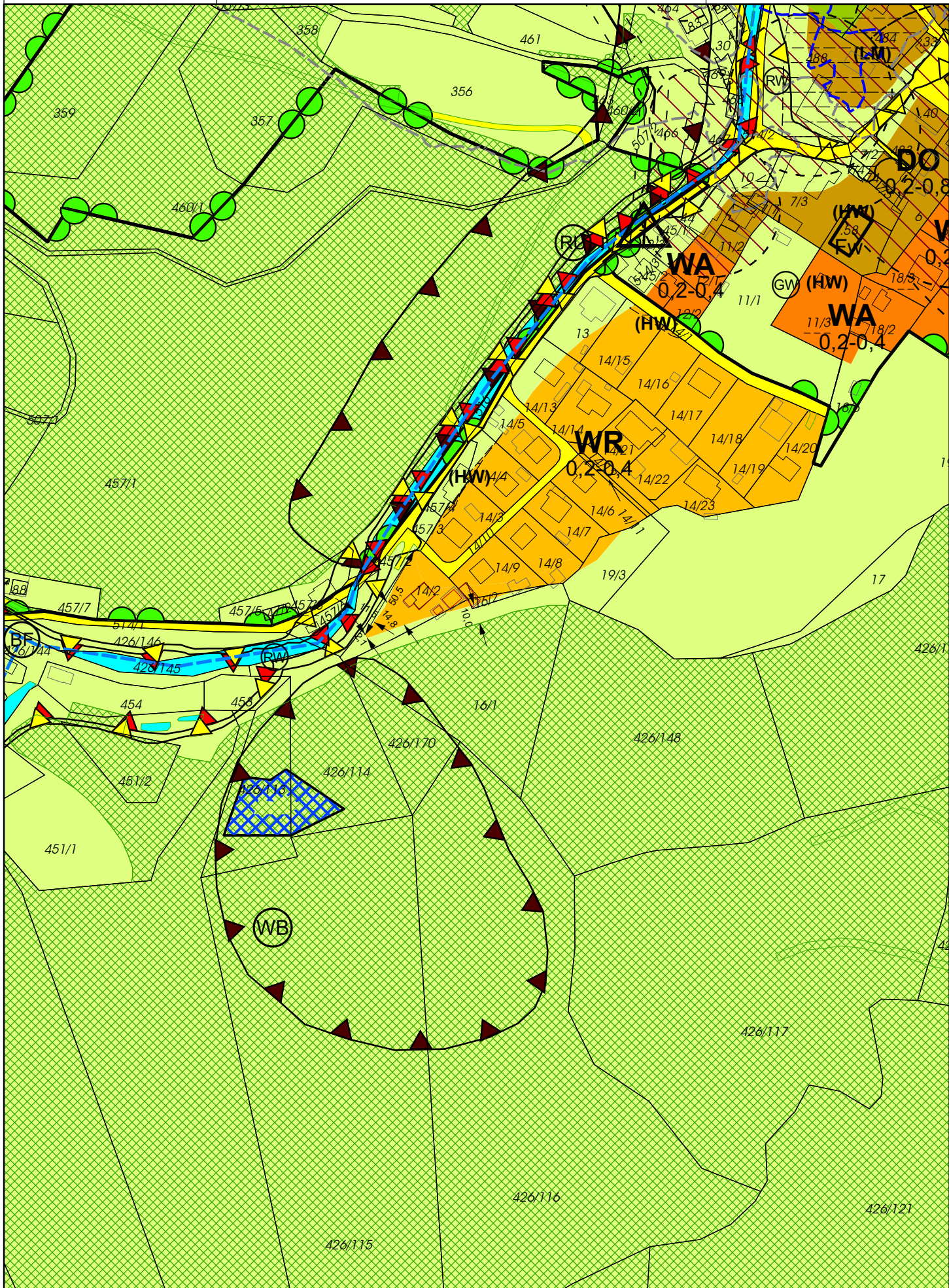
GZ.:

08/1908/RO/01.1-FWP

DATUM:

19.08.2019





LEGENDE

I. VOM GEMEINDERAT FESTZULEGENDE NUTZUNGSARTEN

A. BAULAND

WR	Reine Wohngebiete
WA	Allgemeine Wohngebiete
KG	Kerngebiete
EA	Einkaufszentren Ausschlussbereiche
GG	Gewerbegebiete
I1	Industrie- und Gewerbegebiete 1
DO	Dorfgebiete
(1a)	Reine Wohngebiete Aufschließungsgebiet
(1a)	Allgemeine Wohngebiete Aufschließungsgebiet
(1a)	Industrie- und Gewerbegebiete 1 Aufschließungsgebiet
klg[WA]	Kleingartenanlage mit Nachfolgenutzung allgemeines Wohngebiet
mfp[I1]	Modellflugplatz mit Nachfolgenutzung Industriegebiet 1
LM	Sanierungsgebiete LM-Lärm, HW-Hochwasser, LU-Luft, RU-Rutschung, UE-Überflutung
BF	Baulandbereiche mit festgelegten Bebauungsfristen

B. VERKEHRSFLÄCHEN

	Verkehrsflächen für fließenden Verkehr
P	Verkehrsflächen für ruhenden Verkehr

C. FREILAND

LF	Land- und forstwirtschaftliche Nutzung
ÖF	Ödland
ewg	Sondernutzung im Freiland für Erwerbsgärtnerei
spi	Sondernutzung im Freiland für Spielzwecke
spo	Sondernutzung im Freiland für Sportzwecke

öpa	Sondernutzung im Freiland für öffentliche Parkanlage
frh	Sondernutzung im Freiland für Friedhof
klg	Sondernutzung im Freiland für Kleingartenanlagen
mfp	Sondernutzung im Freiland für Modellflugplatz
wak	Sondernutzung im Freiland für Kraftwerk
ara	Sondernutzung im Freiland für Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen für Klärteiche
afg	Sondernutzung im Freiland für Auffüllungsgebiete

II. ERSICHTLICHMACHUNGEN

	Eisenbahn
	Flugplatz
	Bundesautobahn
	Landesstraße L
	Landesstraße B B-113, B-114
	Schlepplift
	Versorgungsanlage U-Umspannwerk, T-Trafostation
	Hochspannungsfreileitung Steweag, ÖBB, Verbund
	Hochspannungserdkabel
	Rohrleitung Ferngas
	Öffentliche und private Gewässer
	Gerinne
	Europaschutzgebiet 38, 39
	Landschaftsschutzgebiet 13, 45
	Naturdenkmal 901, 902
	Waldflächen
	Quellschutzgebiet

	Hochwassergefährdungsbereich 30jährig
	Hochwassergefährdungsbereich 100jährig
	Sicherheitszone Flugplatz
	Flugzeugerprobungsbereich
	Baubeschränkungsbereich um eine Funk- oder Sendeanlage
	Leitungsschutzzone
	Isophonen Tag 70dB
	Isophonen Nacht 45dB
	Isophonen Tag 50dB
	Isophonen Nacht 50dB
	Isophonen Tag 55dB
	Isophonen Nacht 55dB
	Isophonen Tag 60dB
	Isophonen Nacht 60dB
	Isophonen Tag 65dB
	Geruchsschwellenabstand
	Belästigungsbereich
	Meliorationsgebiet
	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
	Wasserwirtschaftliche Vorrangfläche
	Archäologische Bodenfundstätte
	Brauner Hinweisbereich RU-Rutschung, UE-Überflutung, VN-Vernässung
	Rote Wildbachgefahrenzone
	Gelbe Wildbachgefahrenzone
	Blauer Vorbehaltsbereich
	Vorbehaltsfläche

III. ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN

	Ersichtlichmachung von Anlagen und Einrichtungen
Vsch	Volksschule
Hsch	Hauptschule
Msch	Musikschule
Kig	Kindergarten
Sse	Seelsorgeeinrichtung
Pfh	Pflegeheim
Fw	Feuerwehr
Ah	Aufbahnhalle
HTBL	Höhere Technische Bundeslehranstalt
Ra	Rathaus

IV. GRENZEN

	Widmungen Grenze
	Bezirksgrenze
	Gemeindegrenze
	Katastralgemeindegrenze

PLANINHALTE

	Ausschotterungsbecken
	Häusernachtrag
	Radweg
	Nachbargemeinde
	Gerinne
9,5m	Höchste Stelle der Bauwerke

Gemeinde: Trieben
Pol. Bezirk: Liezen
Land: Steiermark

VERORDNUNG
FWP - ÄNDERUNG 4.10
„Anpassung an den GZP / I“
gemäß § 38 des Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.

WORTLAUT

Präambel / Rechtsgrundlage

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Trieben hat in seiner Sitzung am2019 die Flächenwidmungsplanänderung 4.10 „Anpassung an den GZP / I“, verfasst von Arch. DI Martina Kaml, Boder 211, 8786 Rottenmann - GZ.: 08/1908/RO/01.1 - FWP, vom 19.08.2019, beschlossen.

Rechtsgrundlagen: Stmk. ROG 2010 i.d.g.F.
ÖEK 4.00 der Stadtgemeinde Trieben, in Rechtskraft seit 23.05.2014
(samt Räumlichem Leitbild)
FWP 4.00 der Stadtgemeinde Trieben, in Rechtskraft seit 23.05.2014

§ 1
Inhalt

Der Wortlaut und die zeichnerische Darstellung im Maßstab 1:2500, basierend auf dem Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Trieben, besitzen Verordnungscharakter. Der Verordnung ist ein Erläuterungsbericht angeschlossen.

Anmerkungen (kurz Anm.) haben ausschließlich erläuternden Charakter!

Stadtgemeinde Trieben, FWP - Änderung 4.10 „Anpassung an den GZP / I“

§ 2 Bauland

Jeweils ein Teil der von der Änderung betroffenen Grundstücke wird, wie im Verordnungsplan dargestellt, von Freiland in Bauland der Kategorie „Wohnen Rein“ WR mit einer Bebauungsdichte von 0,2 – 0,4 umgewandelt.

Anm.: Von der Festlegung ist jeweils ein Teil der Grundstücke 14/2, 14/8, 14/9 und 16/2, alle KG 67515 Sankt Lorenzen, im Gesamtausmaß von ca. 1.350 m² betroffen.

§ 3 Rechtskraft

Nach der Genehmigung durch die Stmk. Landesregierung beginnt die Rechtswirksamkeit der FWP - Änderung 4.10 „Anpassung an den GZP / I“ mit dem auf den Ablauf der Kundmachungfrist folgenden Tag.

Für den Gemeinderat:

Angeschlagen :
Abgenommen :

Der Bürgermeister:
(Helmut Schöttl)

**ERLÄUTERUNGSBERICHT
ZUR FWP – ÄNDERUNG 4.10 DER STADTGEMEINDE TRIEBEN**

1.) Öffentliches Interesse:

In den Morgenstunden des 21. Juli 2012 bahnte sich im überfluteten Lorenzerbach eine Mure ihren Weg durch den Ortskern. Von teilweise meterhohen Schlammmassen wurden 70 Gebäude beschädigt und zum Teil total zerstört. Fahrzeuge wurden in den Wasser- und Geröllmassen mitgerissen. Rund 20 Menschen waren in ihren Häusern vorübergehend eingeschlossen.

Unverzüglich nach dem Elementarereignis wurden im Bereich des Lorenzerbaches massive Verbauungsmaßnahmen in Angriff genommen und bis Mitte 2016 zu einem Abschluss gebracht. In der Folge wurde der Gefahrenzonenplan einer Revision unterzogen. Seit Ende 2018 liegt das Ergebnis nunmehr vor.

Der Flächenwidmungsplan 4.00 der Stadtgemeinde Trieben befand sich zum Zeitpunkt der Hochwasserkatastrophe im Planungsprozess. Da es bei den Überlegungen hinsichtlich der weiteren Entwicklung von St. Lorenzen im betroffenen, westlichen Bereich das Ergebnis des revidierten Gefahrenzonenplanes abzuwarten galt, wurde im ÖEP 4.00 der Status quo „eingefroren“ und die betroffenen Entwicklungsgrenzen als absolute naturräumliche Entwicklungsgrenzen Nr. 3.1 Hochwassergefahr gekennzeichnet.

Lt. §42 Stmk. ROG 2010 Abs. 8 Z. 1 „ist eine Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes ungeachtet der Revisionsfrist von zehn Jahren vorzunehmen, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Planungsvoraussetzungen, [...] erforderlich ist.“

2.) Lage / Festlegungen bzw. Ersichtlichmachungen lt. rk. FWP 4.00

→ siehe Änderung des ÖEK Vf. 4.04, GZ.: 08/1908/RO/01.1 - ÖEK, vom 19.08.2019

Der Hausbestand auf den Grundstücken 14/2, 14/9 und 16/2, alle KG Sankt Lorenzen, ist auf den Naturbestand, vermessen vom ZT Büro Geomet, Wallmann & Göschl Ziviltechniker GmbH, aus 8940 Liezen, GZ.: 2569-18, örtlich aufgenommen am 31.10.2018 u. 12.11.2018, abgestimmt (*Anmerkung: im FWP rot umrandet dargestellt.*).

3.) Übereinstimmung mit dem RePro Liezen / ÖEP 4.0 / ÖEK 4.0

→ siehe Änderung des ÖEK Vf. 4.04, GZ.: 08/1908/RO/01.1 - ÖEK, vom 19.08.2019

4.) Technische Infrastruktur:

Alle von der Änderung betroffenen Grundstücke sind bereits bebaut. Im Falle weiterer Baumaßnahmen handelt es sich somit lediglich um Bestandserweiterungen.

• **Äußere Verkehrserschließung:**

Die Zufahrt erfolgt lt. Bestand über das öffentliche Gut Nr. 14/10, KG Sankt Lorenzen.

Stadtgemeinde Trieben, FWP - Änderung 4.10 „Anpassung an den GZP / I“

- **Stromversorgung:**

Die Stromversorgung ist lt. Bestand aus dem Netz der Energie Steiermark GmbH vorgesehen.

- **Wasserversorgung:**

Die Wasserversorgung ist lt. Bestand durch Anschluss an das öffentliche Netz der Stadtgemeinde Trieben vorgesehen.

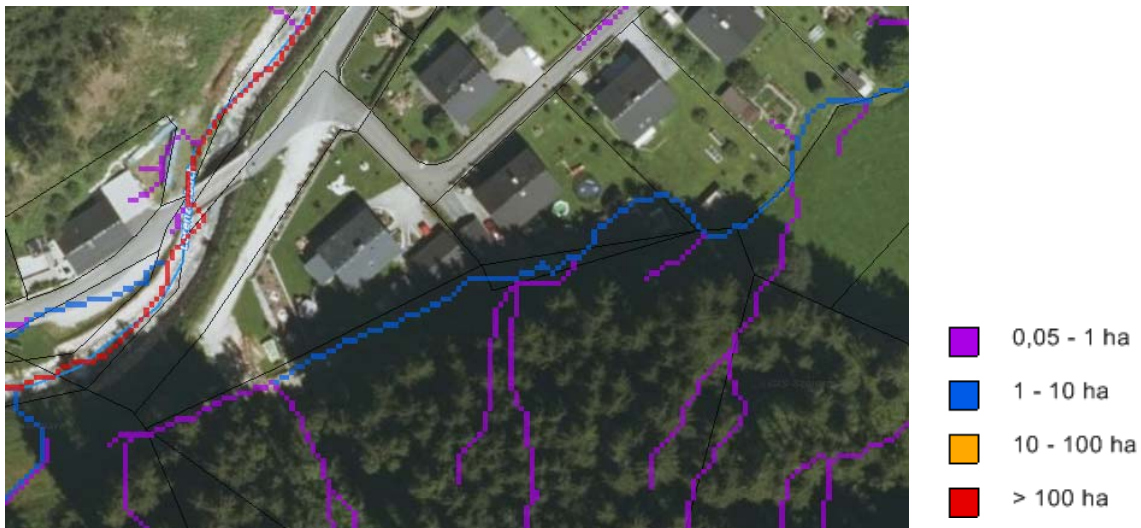
- **Schmutzwässer:**

Die Beseitigung der Schmutzwässer ist lt. Bestand über den Ortskanal der Stadtgemeinde vorgesehen.

- **Oberflächenentwässerung:**

Im Zuge der bereits getätigten Baumaßnahmen auf den betroffenen Grundstücken konnte festgestellt werden, dass der Untergrund ausreichende Sickerfähigkeit aufweist. Es ist daher weiterhin beabsichtigt, die anfallenden Oberflächenwässer ordnungsgemäß zu sammeln und auf eigenem Grund zur Versickerung zu bringen. Die Bodenversiegelung ist so gering wie möglich zu halten.

Lt. geografischer Punktauswertung im GIS 2019 ist ein Fließpfad mit einem Einzugsgebiet von 1 - 10 ha am nordöstlichen Rand der Änderungsfläche ersichtlich gemacht. Alle von der Änderung betroffenen Grundstücke sind bereits bebaut, die Abflussverhältnisse der Oberflächenwässer bekannt und dementsprechende Sicherungsmaßnahmen bereits ausgeführt. Im Falle weiterer Baumaßnahmen sind die Gegebenheiten in natura zu verifizieren und gegebenenfalls weitere, darauf abgestimmte Maßnahmen vorzugeben.



Fließpfade aus Einzugsgebieten (1 m), Auszug aus GIS Steiermark 2019

Legende

Wasserwirtschaftliche Interessen Abteilung 14 zur Thematik „Niederschlagswässer“:

Der Anfall und die Ableitung von Niederschlagswässern haben in Siedlungsgebieten in den letzten Jahren verstärkt zu Problemen geführt. Diese Probleme entstanden durch eine unzureichende Beachtung des Abflusses von Hangwässern, der technischen Rahmenbedingungen von Kanalisationsanlagen sowie von Grundstücksentwässerungs- und Versickerungsmöglichkeiten.

Es ist erforderlich, dass möglichst viel unbelastetes Niederschlagswasser an Ort und Stelle zurückgehalten und zur Versickerung gebracht (Grundwasseranreicherung) und nur bei Überlastung

Stadtgemeinde Trieben, FWP - Änderung 4.10 „Anpassung an den GZP / I“

von diesbezüglichen Anlagen (Flächen-, Mulden-, Becken-, Schacht-, Rigolen-, Rohr-, Retentionsraumversickerung, Filtermulden, Regenrückhaltebecken, Retentions-/ Filterbecken) Oberflächenwässer einem Vorfluter zugeleitet wird. Eine Versickerung soll nur bei entsprechender Sickerfähigkeit des Bodens und unter Einsatz eines vertretbaren technischen Aufwandes vorgeschrieben werden. Belastete Meteorwässer müssen – sofern nicht eine Einleitung in die Kanalisation gefordert ist – vor Versickerung bzw. Einleitung in einen Vorfluter dem Stand der Technik bzw. den Qualitätszielverordnungen entsprechend gereinigt werden.

Damit eine geordnete Versickerung/Ableitung der Meteorwässer gewährleistet ist sowie um nachteilige Auswirkungen des Oberflächenwasserabflusses infolge der Bebauung / Versiegelung auf die Unterliegerbereiche hintan zu halten, wird von der A 14 im Anlassfall (z.B.: bei der Erstellung von Bebauungsplänen) die Erstellung von Regenwasserbewirtschaftungskonzepten für das jeweilige Planungsgebiet inklusive des Bestandes unter Berücksichtigung der Gelände- bzw. Boden- und Grundwasserverhältnisse (Grundwasserstand und Sickerfähigkeit des Bodens) vorgeschlagen. Die örtliche Abgrenzung hat nach hydrologischen und wasserwirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen.

Anm.: Informationen über diese Thematik können auch dem Leitfaden für „Oberflächenentwässerung 2.0 – Jänner 2012“, erstellt durch die Abteilungen 14, 13 und 15 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung entnommen werden:

<http://www.umwelt.steiermark.at/cms/beitrag/11630238/6392227/>

http://www.umwelt.steiermark.at/cms/dokumente/11082125_602965/0088e6a2/Leitfaden_Oberflächenentwässerung_2.pdf

Hinsichtlich hydraulischer Bemessung, Bau und Betrieb von Regenwasser-Sickeranlagen wird auf die ÖNorm B 2506-1, Ausgabe 2013-08-01, auf die ÖNorm B 2506-2, Ausgabe 2012-11-15, auf das ÖWAV Regelblatt 35, Ausgabe 2003 sowie auf das DWA Regelblatt A 138, Ausgabe April 2005, verwiesen.

In diesem Zusammenhang wird auch darauf hingewiesen, dass im Zuge der Erstellung eines gesamthaften wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes gemäß ÖWAV-Leitfaden „Kommunaler Wasserentwicklungsplan“ die Möglichkeit besteht, sich mit der Problematik der Regenwasserbewirtschaftung zu beschäftigen. So besteht unter anderem die Möglichkeit, im kommunalen Wasserentwicklungsplan Bereiche auszuweisen, für die z.B. in Flächenwidmungs- und Bauverfahren die Regenwasserableitung besonders zu beachten ist. Im Rahmen eines kommunalen Wasserentwicklungsplanes können die Gemeinden ihre Wasserwirtschaft (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Hochwasserschutz und Niederschlagswasserproblematik) ganzheitlich analysieren und sich mittel- bis langfristige Entwicklungsziele setzen. Mit einem kommunalen Wasserentwicklungsplan verfügt die Gemeinde über eine fundierte Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zukünftige Vorhaben. Für weitere Informationen kann mit der Abteilung 14 Kontakt aufgenommen werden.

5.) Bebauungsplanzonierung:

Bei der ggst. Ausweisung handelt es sich um eine geringfügige Arrondierung im Gesamtausmaß von lediglich ca. 1.350 m². Hinzu kommt, dass die Flächen in keinem Landschaftsschutzgebiet liegen, keine sichtexponierte Lage aufweisen und zudem bereits bebaut sind. Die Erstellung eines Bebauungsplanes wird daher als nicht notwendig erachtet.

6.) Baulandmobilisierungsmaßnahmen

Da alle von der Änderung betroffenen Grundstücke bereits bebaut sind, sind keine Baulandmobilisierungsmaßnahmen zu treffen.

7.) Beurteilung der Umwelterheblichkeit / Alpenkonvention

SCREENING

Prüfschritt 1 / Abschichtung:

Die Auswirkungen auf die Umwelt wurden bereits auf höherer Stufe geprüft.

→ siehe Änderung des ÖEK Vf. 4.04, GZ.: 08/1908/RO/01.1 - ÖEK, vom 19.08.2019